

8. Flächennutzungsplanänderung Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB

über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

1. Ziele und Zwecke der Planung

Im Jahr 2015 hat die Stadt Elsfleth im Rahmen einer 2. Flächennutzungsplanänderung ein Sonstiges Sondergebiet „Windenergie“ östlich von Eckfleth und Dalsper zwischen dem Dalsper Hellmer im Süden und dem Bardenflether Tief im Norden dargestellt. Zwischenzeitlich wurden innerhalb des dargestellten Sonstigen Sondergebietes acht Windenergieanlagen durch den Landkreis Wesermarsch genehmigt. Der Rotor der genehmigten Windenergieanlage Nr. 2 ragt jedoch am nordöstlichen Rand um ca. 42 Meter aus dem dargestellten Sondergebiet der 2. Flächennutzungsplanänderung hinaus. Die Windenergieanlage Nr. 2 wurde daher nur mit einem Sektorenmanagement genehmigt.

Die Abgrenzung des Sonstigen Sondergebietes „Windenergie“ im Zuge der 2. Flächennutzungsplanänderung resultierte am nordöstlichen Rand aus einem Abstand zur 220-kV-Hochspannungsfreileitung. Dieser Abstand wurde auf der Basis einer zwischenzeitlich veralteten DIN Norm aus dem Jahr 2011 ermittelt. Auf der Grundlage der neuen DIN Norm EN 50341-2-4 vom April 2016 ist ein geringerer Abstand zur 220-kV-Hochspannungsfreileitung möglich. Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ kann daher im Rahmen dieser 8. Flächennutzungsplanänderung um ca. 60 m in nordöstliche Richtung erweitert werden, so dass dann der gesamte Rotorradius der Windenergieanlage Nr. 2 innerhalb der Sondergebietsdarstellung liegt. Ein Sektorenmanagement wird damit entbehrlich.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Direkte Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Plangebietes sind unter Berücksichtigung des Windparks Bardenfleth auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich für Vögel oder Fledermäuse das Tötungsrisiko durch Kollisionen an den Rotoren oder die Scheuchwirkungen der WEA in Abhängigkeit von der Ausrichtung des Rotors relevant verändern würde.

Nachteilige Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt werden mit der Planung ebenfalls nicht vorbereitet. Luftqualität und Klima werden indirekt positiv beeinflusst, da die Optimierung des WEA-Betriebes die Energieausbeute am Standort der WEA Nr. 2 erhöht.

Die optischen Fernwirkungen, Geräuschemissionen und Schattenwurf werden sich in Abhängigkeit von der Rotorenstellung geringfügig verändern, jedoch weiterhin im zulässigen Bereich liegen. Der Rotor kann künftig zwar näher an die 220 kV-Freileitung heranreichen; der in der aktuellen DIN-Norm vorgegebene Schutzabstand kann jedoch eingehalten werden, so dass auch kein besonderes Unfallrisiko ersichtlich ist.

Da mit der Planung keine eingriffsrelevanten Auswirkungen vorbereitet werden, werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Planungsalternativen, die günstiger für die Umweltschutzgüter wären, sind nicht ersichtlich.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB hat der Landkreis Wesermarsch darauf hingewiesen, dass die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung trotz Aufhebung der Ausschlusswirkung weiter fortbestehe. Die Formulierung in der Begründung sei zu ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das RROP derzeit in der Neuaufstellung befinde. Das Plangebiet werde darin als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dargestellt. Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Formulierung in der Begründung wurde angepasst.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht und angeregt, die Firma Ericsson Services GmbH am Verfahren zu beteiligen. Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Ericsson Services GmbH wurde bereits am Verfahren nach § 4(1) BauGB beteiligt. Sie hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die LGLN hat darauf hingewiesen, dass nicht unterstellt werden könne, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Die Stadt Elsfleth hat dem entgegnet, dass innerhalb des Änderungsbereiches keine Anlagenstandorte liegen. Mit dem Bau des angrenzenden Windparks wurde begonnen. Die Fundamentarbeiten sind bereits abgeschlossen.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB** hat der LBU Wesermarsch darauf hingewiesen, dass er sich in der Vergangenheit mehrfach gegen einen Windpark in der kulturhistorisch wertvollen Landschaft Moorriem ausgesprochen habe, nicht nur im Verfahren der 2. Flächennutzungsplanänderung, sondern auch im dementsprechenden BlmSch-Verfahren. Alle vorherigen Stellungnahmen und Einwendungen aus den vergangenen Verfahren würden aufrechterhalten. Die bisherigen Einwendungen des Landkreises Wesermarsch und die Einwendungen ihrer Mitglieder würden sich zu eigen gemacht. Das LBU wundere sich über die dürftigen Ausführungen des Landkreises. Die Stadt Elsfleth hat dazu folgendes abgewogen: Stellungnahmen und Einwendungen zur 2. FNP-Änderung und zum dementsprechenden BlmSch-Verfahren waren in den dortigen Verfahren zu berücksichtigen. Der Landkreis Wesermarsch hat im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB keine Bedenken hinsichtlich der 8. FNP-Änderung vorgebracht. Abwägungsrelevante Belange für die hier zu betrachtende 8. FNP-Änderung sind aus den in Bezug genommenen Stellungnahmen zu anderen Verfahren nicht ohne nähere inhaltliche Eingrenzung ableitbar. Innerhalb des Änderungsbereiches der 8. Änderung liegen keine Anlagenstandorte. Der angrenzende Windpark ist bereits genehmigt. Mit dem Bau der an die 8. Flächennutzungsplanänderung angrenzend geplanten Windenergieanlagen wurde im Jahr 2017 begonnen. Derzeit ist die immissionsschutzrechtliche Zulassung Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung, wobei insbesondere formale Aspekte des Zulassungsverfahrens in Frage stehen. Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ wird im Rahmen dieser 8. Flächennutzungsplanänderung lediglich um ca. 60 m in nordöstliche Richtung erweitert, so dass dann der gesamte Rotorradius der Windenergieanlage Nr. 2 innerhalb der Sondergebietsdarstellung liegt.

Der LBU Wesermarsch zudem darauf hingewiesen, dass bisher noch nicht abschließend geklärt wurde, ob die im Rahmen der 2. F-Änderung ausgesprochene BlmSch-Genehmigungen für die sich dort im Bau befindenden und teilweise trotz des vom Oldenburger Verwaltungsgerichtes wegen offensichtlicher Formmängel im Verfahren verhängten Bau-

stoppes weitergebauten Anlagen überhaupt rechtmäßig erteilt wurden. Das (Haupt-) Verfahren sei noch vor dem OVG Lüneburg anhängig. Im Rahmen der 8. Flächennutzungsplanänderung sei nicht das vollständige Gemeindegebiet überprüft worden. Sinn dieser Flächennutzungsplanänderung sei ja eben die einseitige Erweiterung eines (derzeit) bestellenden Sondergebietes Windenergie zum Zwecke der Gewinnmaximierung einer einzelnen Anlage eines Investors. Dabei könnte es sich aber um eine (unzulässige) Vorzugsplanung handeln. Nachgefragt wird, warum hier ein Handlungszwang seitens der Stadt Elsfleth gesehen werde. Es scheine geboten, das Urteil des OVG Lüneburg im Hauptverfahren gegen die BlmSch-Genehmigung abzuwarten. Derzeit dürften die Anlagen sowieso nicht betrieben werden. Die Stadt Elsfleth hat die Eingabe zur Kenntnis genommen. Im derzeit anhängigen Rechtschutzverfahren wird die immissionsschutzrechtliche Zulassung überprüft. Das Planungserfordernis für die 8. FNP-Änderung ist weiterhin gegeben. Eine vollständige Überprüfung des Gemeindegebietes war im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung nicht geboten, da es sich um einen eng umgrenzten Änderungsbereich handelt. Die damit einhergehenden Auswirkungen und die entsprechend als Abwägungsgrundlage zu ermittelnden Rahmenbedingungen unterscheiden sich hier grundsätzlich von einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder einer Steuerungsplanung z.B. für die Windenergienutzung, für die das gesamte Stadtgebiet in die Betrachtung einzustellen wäre. Der 2. Flächennutzungsplanänderung wurde das Standortkonzept Windenergie 2014 vorgeschaltet. Innerhalb des in der 2. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebietes wurden acht Windenergieanlagen durch den Landkreis Wesermarsch genehmigt. Der Rotor der genehmigten Windenergieanlage Nr. 2 ragt jedoch am nordöstlichen Rand um ca. 42 Meter aus dem dargestellten Sondergebiet der 2. Flächennutzungsplanänderung hinaus. Die Windenergieanlage Nr. 2 wurde daher nur mit einem Sektorenmanagement genehmigt. Die Abgrenzung des Sonstigen Sondergebietes „Windenergie“ im Zuge der 2. Flächennutzungsplanänderung resultierte am nordöstlichen Rand aus einem Abstand zur 220-kV-Hochspannungsfreileitung. Dieser Abstand wurde auf der Basis einer zwischenzeitlich veralteten DIN Norm aus dem Jahr 2011 ermittelt. Auf der Grundlage der neuen DIN Norm EN 50341-2-4 vom April 2016 ist ein geringerer Abstand zur 220-kV-Hochspannungsfreileitung möglich. Im Standortkonzept 2014 wurden über die Abstandsflächen zur 220-kV-Freileitung hinaus keine weiteren harten oder weichen Tabuzonen erkannt, die einer Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Geltungsbereich der 8. Änderung entgegenstehen würden. Daher kann das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ jetzt im Rahmen der 8. Flächennutzungsplanänderung um ca. 60 m in nordöstliche Richtung erweitert werden, so dass dann der gesamte Rotorradius der Windenergieanlage Nr. 2 innerhalb der Sondergebietsdarstellung liegt. Damit kann die Windenergieanlage Nr. 2 vollumfänglich in den Dauerbetrieb gehen und ein Sektorenmanagement wird entbehrlich. Die Planung dient damit nicht nur wirtschaftlichen Interessen des Betreibers, sondern in erster Linie auch energiepolitischen Zielen. Mit der gleichen Anlage kann deutlich mehr Strom erzeugt werden. Die umweltfreundliche Stromerzeugung aus Windenergie dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist ein öffentlicher Belang, der in der Planung zu berücksichtigen ist.

Der LBU Wesermarsch hat bemängelt, dass der Naturschutz, insbesondere der Denkmalschutz nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Auch in der Erweiterung eines Sondergebietes müsse eine vollständige und rechtmäßige UVP vorgelegt werden. Hier werde sich auf eine UVP bezogen, die ein Gericht bereits als fehlerhaft festgestellt habe. Die Daten seien teilweise nicht aufgearbeitet worden. Die Bedenken wurden seitens der Stadt Elsfleth nicht geteilt. Die Belange von Naturschutz und Denkmalschutz wurden für die vorliegende 8. FNP-Änderung hinreichend berücksichtigt. Die Umweltprüfung im Rahmen der FNP-

Änderung erfolgt gemäß § 50 (2) UVPG als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs. Dass hierbei auf die aus anderen Verfahren vorliegenden Bestandskenntnisse zurückgegriffen wurde, ist nicht zu beanstanden, da diese inhaltlich nicht in Frage stehen. Darüber hinaus ist das Rechtsschutzverfahren noch nicht abgeschlossen, so dass die Entscheidung über die Fehlerhaftigkeit der im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte UVP noch aussteht.

Der LBU Wesermarsch verwies auf das LBEG. Das Sondergebiet Windenergie sei nunmehr zum größten Teil als sulfatsauer eingestuft worden. Die Stadt Elsfleth hat dazu folgende Abwägung getroffen: Der Hinweis darauf, dass im Änderungsbereich sulfatsaure Böden vorhanden sein können, ist bereits in den Planunterlagen enthalten. Dabei stellen die NIBIS-Karten das Risiko für ein Vorhandensein aktuell und potenziell sulfatsaurer Böden im Maßstab 1 : 50.000 dar. Eine Überprüfung vor Ort kann zu anderen Ergebnissen kommen, wurde jedoch für den hier zu betrachtenden Bereich bisher nicht vorgenommen und ist für die Ebene der FNP-Änderung auch nicht erforderlich. Wie in den Planunterlagen dargelegt ist, sind als Auswirkung der Planung keine direkten Flächeninanspruchnahmen zu erwarten, also auch keine Veränderungen des Boden-Wasserhaushaltes, die eine Realisierung eines ggf. vorhandenen Versauerungspotenzials auslösen würde.

Im Zuge der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB** hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angemerkt, dass sich das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 LuftVG für den militärischen Flugplatz Wittmund befindet. Ferner liege das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk. Ob und inwieweit militärische Belange tatsächlich beeinträchtigt sind, könne in dieser frühen Phase nicht abschließend beurteilt werden. Die Stadt Elsfleth hat dem entgegnet, dass innerhalb des Änderungsbereiches der 8. Änderung keine Anlagenstandorte liegen. Der angrenzende Windpark ist bereits genehmigt.

4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen, mit denen die Ziele der Planung gleichermaßen verwirklicht werden könnten und die dabei geringere nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden, waren nicht erkennbar.